



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Generalsekretariat

Fragebogen zur öffentlichen Vernehmlassung des Ratschlags Kantonales Bedrohungsmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung anhand des nachfolgenden Befragungsformulars auszufüllen und anschliessend elektronisch innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 31. März 2020 an folgende E-Mail-Adresse zu senden: information@jsd.bs.ch

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die untenstehende Adresse senden:

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Generalsekretariat
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Ihre Angaben

Institution:	Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt (SP)
Kontaktperson:	Pascal Pfister
Adresse:	Rebgasse 1 4005 Basel
E-Mail:	Pascal.pfister@sp-bs.ch
Telefon:	+41 79 625 14 50

1. Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements im Kanton Basel-Stadt

- a) Bereits heute engagieren sich neben der Kantonspolizei eine Vielzahl von Behörden und Dienststellen mit der Prävention von Gewalt. Es fehlt aber ein ganzheitlicher Ansatz, um vorhandene Angebote und Massnahmen aufeinander abzustimmen und Lücken zu schliessen. Sind Sie dafür, dass Gewaltprävention als gesamtkantonale Aufgabe wahrgenommen wird, so wie es im vorliegenden Ratschlag skizziert wird?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir unterstützen grundsätzlich die Stärkung der Gewaltprävention und sehen die Notwendigkeit für eine (bessere) Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und für einen einheitlichen und klar reglementierten Datenaustausch zwischen den einzelnen Stellen und Departementen. Ein kantonales Bedrohungsmanagement, wie es im Ratschlag skizziert wird, können wir aber nicht vorbehaltlos unterstützen. Stichworte sind: Ausweitung polizeilicher Aufgaben, Datenschutz, Unverhältnismässigkeit und intransparente Kriterien für die Einschätzung der Bedrohungssituation (siehe dazu auch die allgemeinen Erläuterungen im Begleitschreiben). Zudem fehlt eine politische Kontrolle bzw. Aufsicht.

- b) Aktuell fehlt es an gesetzlichen Grundlagen, um in Einzelfällen behördenübergreifend Informationen auszutauschen, Schutz- und Risikoanalysen durchzuführen und koordiniert präventive Massnahmen zu planen. Sind Sie dafür, dass bei Hinweisen auf zielgerichtete Gewalt Bedrohungslagen ganzheitlich analysiert werden, damit massgeschneiderte Präventionsmassnahmen ergriffen werden können?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir begrüssen einen einheitlichen und geregelten Datenaustausch zwischen einzelnen Stellen innerhalb der Verwaltung. Ebenfalls begrüssen wir eine Koordinationsstelle, die sich aus Fachpersonen (Psychologen, Sozialarbeiterinnen, etc.) zusammensetzt und gemeinsam mit geschulten Personen in den einzelnen Verwaltungsstellen (dezentral) die Bedrohungslage analysiert. Für uns wird aus den Ausführungen im Ratschlag aber nicht klar, weshalb es dafür eine Ausweitung der polizeilichen Aufgaben braucht (PolG § 2 Abs. 1).

- c) Auf Bundesebene wird in Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements empfohlen. Auch in Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen empfiehlt der Bundesrat die Bekämpfung Häuslicher Gewalt und Stalking mit einem Bedrohungsmanagement zu unterstützen. Sind Sie dafür, dass der Kanton Basel-Stadt diese Empfehlungen berücksichtigt?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Es gibt im Bereich der Gewaltprävention verschiedene Ansätze. Und es gibt verschiedene Ansätze, ein Bedrohungsmanagement umzusetzen. Das vorgeschlagene Modell muss in bestimmten Punkten überarbeitet werden.

Es wäre schon ein grosser Schritt, wenn die Inhalte der Istanbul-Konvention bei den Mitarbeitenden aller mit häuslicher Gewalt befassten staatlichen und privaten Stellen bekannter gemacht würden und diese für die Thematik sensibilisiert werden sowie mehr Ressourcen für die Fachstelle «Häusliche Gewalt» und mehr staatliche Gelder für die Opferhilfe und Frauenhäuser gesprochen würden.

- d) Mit der Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements soll der präventive Ansatz zur Gewaltbekämpfung verstärkt werden, so dass gefährdete und gefährdende Personen bereits unterstützt werden können, bevor sie zu Opfern und Tätern werden. Der präventive Handlungsbereich und die Strafverfolgung sollen klar voneinander getrennt werden. Befürworten Sie diesen Ansatz?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir begrüssen grundsätzlich den präventiven Ansatz zur Gewaltprävention (siehe auch unser Begleitschreiben). Ebenfalls begrüssen wir die klare Trennung des präventiven Handlungsbereichs und der Strafverfolgung. Deshalb stehen wir der Ansiedlung des KBM bzw. der entsprechenden Fachstelle in der Polizei eher kritisch gegenüber. Für Präventionsaufgaben braucht es insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie, Soziale Arbeit und Medizin. Wenn in einer Situation akute Gefahr droht, bestehen bereits mit dem derzeitigen Polizeigesetz genug effiziente Möglichkeiten, damit die Polizei einschreiten kann.

2. Kantonales Bedrohungsmanagement: Das Modell Basel-Stadt

- a) Der interkantonale Vergleich zeigt, dass die organisatorische Angliederung der Stelle für Bedrohungsmanagement bei der Polizei eine optimale Handlungsfähigkeit gewährleistet. So kann zeitnahe auf Meldungen reagiert und die Sicherheit gewährleistet werden. Durch eine Anbindung beim Dienst Prävention der Kantonspolizei Basel-Stadt könnte zudem sowohl auf polizeiliches als auch auf psychologisches und sozialarbeiterisches Fachwissen zurückgegriffen werden. Sind Sie mit dieser organisatorischen Angliederung einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir stehen einer Ansiedlung bei der Polizei eher kritisch gegenüber. Dies vor allem dann, wenn dafür eine Ausweitung der polizeilichen Aufgaben nötig ist. Ziel des Bedrohungsmanagements ist ein verbesserter Schutz der Gefährdeten. Eine Koordinationsstelle zur Gewaltprävention, wie wir sie uns vorstellen, kann ihre Aufgaben mindestens so gut wahrnehmen, wenn sie nicht bei der Polizei angesiedelt ist. In akuten Bedrohungssituationen kann und muss die Polizei bereits heute rasch und unkompliziert eingreifen. Eine gute Koordination und Zusammenarbeit mit einer Koordinationsstelle für Gewaltprävention erwarten wir von der Polizei so oder so.

- b) Eine Bedarfsanalyse innerhalb der kantonalen Verwaltung hat gezeigt, dass es eine einheitliche Schulung der Mitarbeitenden zum Umgang mit Gefährdungssituationen und Gewalt braucht. Durch den Aufbau eines Netzwerks von geschulten Ansprechpersonen innerhalb der verschiedenen Dienststellen und Institutionen soll sichergestellt werden, dass die eigenen Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden und keine Bagatellkonflikte, sondern nur Vorfälle gemeldet werden, die auf zielgerichtete Gewaltbereitschaft hindeuten. Befürworten Sie eine flächendeckende Schulung und den Aufbau eines Ansprechpersonen-Netzwerks?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Absolut. Es ist für uns nicht verständlich, warum der Aufbau eines solchen Netzwerks und eine entsprechende Schulung von Ansprechpersonen nicht bereits erfolgt ist. Dafür braucht es kein KBM.

- c) Häufig befinden sich gewaltbereite Personen – aber auch die potentiellen Opfer – in komplexen Problemlagen, welche die Möglichkeiten und Kapazitäten von Mitarbeitenden einzelner Dienststellen übersteigen. Um Gewalt nachhaltig zu verhindern, braucht es deshalb gut koordinierte und aufeinander abgestimmte Beratungs- und Unterstützungsprozesse (Case Management). Dafür muss sich die Stelle für Bedrohungsmanagement fallspezifisch mit anderen Stellen und Fachpersonen austauschen und bei Bedarf auch zusammenarbeiten können. Sind Sie dafür, dass gefährdende und gefährdete Personen im Rahmen eines Case Managements ganzheitlich unterstützt, und Mitarbeitende der Verwaltung und anderer Institutionen damit entlastet werden können?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Beratungs- und Unterstützungsprozesse für gefährdende und gefährdete Personen sind aus unserer Sicht wertvoll und nötig. Ein Case Management ist ebenfalls sinnvoll. Es gibt allerdings im Kanton Basel-Stadt bereits viele Angebote von Fachstellen, die Beratung und Unterstützung im Bereich Gewaltprävention anbieten. Dort arbeiten Fachpersonen, die sich seit Jahren mit der Thematik befassen. Insofern möchten wir anregen, möglichst Synergien zu nutzen und auf bestehendes Fachwissen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung zurückzugreifen, wie das im Fall der UPK angedacht ist. Eine solche Kooperation darf allerdings nicht dazu führen, dass die bestehenden Stellen völlig überlastet sind. Zudem müssen sensible Daten im Austausch mit anderen Stellen – egal ob innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung – genügend geschützt sein.

- d) Bei einem kleinen Teil der gefährdenden Personen, kann das gewalttätige Verhalten mit psychischen Störungsbildern zusammenhängen. In diesen Fällen braucht es spezifisches Fachwissen, um beurteilen zu können, ob und wie das Risiko für eine Gewalteskalation minimiert werden kann. Für die Einschätzung solcher Fälle soll auf das Know-how der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel zurückgegriffen werden können. Sind Sie damit einverstanden, dass die Stelle für Bedrohungsmanagement in Einzelfällen mit der UPK zusammenarbeitet?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Absolut. Siehe auch Frage 2c.

- e) Gefährdende Person sollen auf ihr Verhalten angesprochen werden können. Die sogenannte Gefährderansprache dient sowohl dazu über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens zu orientieren, als auch dafür die angesprochene Person über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Bedrohungsmanagements sowie das Unterstützungsangebot zu informieren. Die Gefährderansprache ist die einzige verpflichtende Massnahme. Alle weiteren Gespräche und Massnahmen sollen auf Freiwilligkeit beruhen. Soll das kantonale Bedrohungsmanagement zusätzliche Zwangsmassnahmen, wie sie etwa die Strafprozessordnung, das Nachrichtendienstgesetz oder auch das heutige Polizeigesetz kennen (Fernmeldeüberwachung, Wegweisung, Rayonverbot etc.) anwenden können?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Aus unserer Sicht müssen alle Massnahmen – inklusive der Gefährderansprache – freiwillig sein. Erstens sind die Kriterien für die Einstufung einer Person als Gefährder sehr schwammig bzw. intransparent und wäre eine Zwangsmassnahme in einigen Fällen unverhältnismässig. Zweitens zeigen Erfahrungen aus anderen Kantonen, dass die meisten Personen freiwillig an einem Gespräch teilnehmen. Diese Freiwilligkeit ist wertvoll für den Aufbau von Vertrauen. Eine Vorladung würde dies hingegen erschweren. Und schliesslich bestehen mit dem heutigen Polizeigesetz bereits genug effiziente Möglichkeiten, eine Person vorzuladen, wenn in einer Situation Gefahr droht.

3. Stalking ausserhalb des sozialen Nahraums

- a) Es ist wichtig, dass Opfern von Stalking geholfen werden kann. Häufig führt erst eine Normverdeutlichung von polizeilicher Seite dazu, dass die Stalkenden von ihrem Tun ablassen. Ohne diese Grenzsetzung werden die Stalking-Handlungen häufig intensiver und damit auch das Leid der Betroffenen. Im schlimmsten Fall kann auch Stalking in physischer oder sexueller Gewalt enden. Soll auch für Fälle von Stalking eine gesetzliche Grundlage für polizeiliche Schutzmassnahmen geschaffen werden?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir begrüssen die im Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Bereich Stalking, konkret des Fremd-Stalkings ausserhalb des Kontexts von häuslicher Gewalt. Allerdings stören wir uns daran, dass die neue gesetzliche Grundlage für polizeiliche Schutzmassnahmen im Bereich Stalking nicht als separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Vermischung mit der Einführung des KBM ist unglücklich und sachlich nicht gerechtfertigt.

- b) Analog der Massnahmen bei Häuslicher Gewalt sollen auch bei Stalking auf Ersuchen hin Massnahmen durch die Polizei ausgesprochen und auf Gesuch hin

durch das Gericht verlängert werden können. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auf Ersuchen hin Schutzmassnahmen (Kontakt- und Rayonverbote) durch die Polizei umgehend und für eine gewisse Dauer ausgesprochen und auf Gesuch hin durch das Gericht verlängert werden können?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Da im Bereich von Stalking oftmals die Schwelle zu strafbarem Verhalten bereits überschritten ist (z.B. Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Nötigung, Drohung), ist es zu begrüssen, dass die Polizei auch im Bereich Fremd-Stalking Kontakt- und Rayonverbote aussprechen kann.

4. Gesetzliche Grundlagen

- a) Damit ein Bedrohungsmanagement im Kanton Basel-Stadt und eine Fachstelle für Bedrohungsmanagement bei der Kantonspolizei geschaffen werden kann, benötigt es eine gesetzliche Grundlage. Sind Sie einverstanden, dass der Kantonspolizei darum eine neue, zusätzliche Aufgabe (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2bis E-PolG) zugewiesen wird?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir sind skeptisch gegenüber einer Ausweitung des Aufgabenkatalogs der Kantonspolizei gemäss §2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} im Gesetzesentwurf. Eine Stärkung der Gewaltprävention mit dem Aufbau einer zentralen Koordinationsstelle und einem (einheitlichen und geregelten!) verstärkten Datenaustausch innerhalb der kantonalen Verwaltung ist aus unserer Sicht möglich, ohne dass die Aufgaben der Polizei ausgeweitet werden.

Siehe auch Frage 1b.

Zudem ist die Formulierung dieser Bestimmung in verschiedener Hinsicht unklar und lässt sehr viel Interpretationsspielraum. Das ist – gerade, wenn es um ein Verhalten geht, das noch keinen Straftatbestand erfüllt – äusserst heikel: Was bedeutet «zielgerichtet», was ist unter «Gewaltbereitschaft» zu verstehen und was ist unter «entsprechende Massnahmen» zu subsumieren?

Im Minimum muss also der Gesetzesartikel klarer formuliert werden, so dass es wenig Interpretationsspielraum gibt. In der Verordnung müssen die einzelnen Begriffe zudem exakt beschrieben und die Massnahmen eingeschränkt werden.

- b) Damit die Kantonspolizei die neue Aufgabe zur Erkennung und Verhinderung von zielgerichteter Gewalt wahrnehmen und sich in ihrem Handeln auf klare gesetzliche Grundlagen abstützen kann, sollen die neuen §§ 61a–61e im E-PolG eingeführt werden. Sie schaffen u.a. eine Grundlage dafür, dass Vorfälle gemeldet, besondere Personendaten bearbeitet und präventive Massnahmen ergriffen werden können. Die Kantonspolizei resp. die Fachstelle für Bedrohungsmanagement soll sowohl die gefährdete als auch der gefährdende Person ansprechen und Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung anbieten können. Sind Sie mit den Ergänzungen im Polizeigesetz einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Einzelne Ergänzungen können wir mittragen, andere nicht oder nur in abgeänderter Form. Deshalb gehen wir hier im Detail auf die aus unserer Sicht problematischen Bestimmungen ein. Alle hier nicht erwähnten Bestimmungen stellen wir nicht in Frage.

§61a Melde- und Auskunftsrecht (neu)

Abs. 2:

- a) Mit der „Kann-Formulierung“ wird zu einem gewissen Grad auf das zwischen Fachpersonen und PatientInnen bestehende Vertrauensverhältnis Rücksicht genommen. So steht es im Ermessen der Fachperson, ob sie eine Person melden möchte oder nicht. Fachpersonen im Gesundheitsbereich können ob der Entscheidung für oder gegen eine Meldung aber dennoch in Loyalitätskonflikte geraten. Damit kann das Vertrauensverhältnis zwischen PatientIn und Fachperson gestört werden. Im Übrigen ist es bereits unter geltendem Recht möglich, dass Fachpersonen im Gesundheitsbereich sich an die Polizei wenden können, wenn höherrangige Rechtsgüter (Leib und Leben) in unmittelbarer Gefahr sind. Da der Rechtfertigungsgrund der Notstandshilfe bei Berufsheimnisverletzungen bereits besteht, fragt es sich, ob das Melderecht von Fachpersonen im Gesundheitsbereich erforderlich ist.
- b) und c) sind zu streichen. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb private Organisationen gefährdende Personen melden sollen. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, sich an die Polizei zu wenden, wenn Gefahr droht. Alles andere ist unverhältnismässig. Statt Vertrauen zu schaffen, leistet es dem Denunziantentum Vorschub.

Abs. 3 ist auf öffentlich-rechtliche Institutionen zu beschränken.

Abs. 4 kann gestrichen werden (s. Bemerkungen zu Abs. 2 a)).

§61 b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch (neu)

Abs. 2:

Es ist zu klären, was unter «weiteren Abklärungen» zu verstehen ist. Sind die im Folgenden aufgezählten Auskünfte gemeint? Oder etwas Anderes? Ferner ist unklar, welche Kriterien angewendet werden, um zu entscheiden, ob weitere Abklärungen nötig sind. Solche Fragen müssten spätestens in einer Verordnung klar geregelt werden.

Abs. 3:

Die am Austausch von Daten beteiligten Stellen muss deutlich eingeschränkt werden.

- Auf das Kantonsgebiet: Es geht zu weit, wenn Daten über Personen, die aufgrund unscharfer Kriterien als gefährdend eingestuft werden, mit Behörden im In- und Ausland ausgetauscht werden können. Das ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen. Ausschliesslich in krassen Fällen wäre ein derart weitreichender Datenaustausch verhältnismässig, wobei die Herausforderung (Unmöglichkeit) darin besteht, dass anhand vager und vereinzelter Verhaltensweisen keine verlässliche Prognose auf schwere Gewalttaten möglich sind. Im Übrigen existieren auf dem Gebiet der Erkennung und Bekämpfung von terroristischen Organisationen, organisierter Kriminalität und dergleichen bereits heute gesetzliche Grundlagen für den Datenaustausch auf Ebene Polizei und Nachrichtendienst zwecks Verhinderung schwerer

Gewaltdelikte. Bei Verdacht auf entsprechende Delikte (Vorbereitungshandlungen) gibt es bereits ausreichend Handlungsmöglichkeiten.

- Auf die absolut notwendigen Institutionen/Stellen: Die Aufzählung der am Datenaustausch beteiligten Stellen ist sehr umfassend. Hier ist eine Beschränkung auf die absolut notwendigen Stellen vorzunehmen. Immerhin handelt es sich um äusserst sensible Daten, deren Austausch umso problematischer ist, als der Gefährderbegriff unscharf ist. Das leistet Missbrauch Vorschub. Insbesondere einen Datenaustausch mit den Einwohner- und Migrationsbehörden sehen wir sehr kritisch. Es darf nicht sein, dass der Aufenthaltsstatus einer Person aufgrund einer Gefährdungsmeldung, die auf unscharfen Kriterien beruht, gefährdet ist. Ebenfalls heikel ist der Datenaustausch mit den Sozialhilfebehörden.

Abs. 4 ist zu streichen. Diese Bestimmung leistet dem Denunziantentum Vorschub. Auskunftseinholung im sozialen Umfeld ohne Zustimmung der betreffenden Person kann zudem im Endeffekt gar das Gegenteil von Prävention bedeuten, z.B. wenn bereits misstrauisch gestimmte Personen subjektiv den Eindruck haben, dass sie «bespitzelt» würden. Insbesondere bei Personen mit psychischen Erkrankungen wie der paranoiden Schizophrenie könnte dies der Fall sein. Die Folge wäre möglicherweise eine akute Gefährdungssituation, weil die gefährdete Person als Auskunftsperson identifiziert würde.

Schliesslich muss im Gesetz klar geregelt werden, welche Ämter welche Daten (nicht) weitergeben dürfen. Sonst bleibt es beim heutigen Flickenteppich und bei intransparenten Datenströmen.

§61c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person (neu)

Zusätzlich zur Auskunft über die gefährdende Person soll auch Auskunft über die Gefährdungslage gegeben werden können.

§ 61d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person (neu)

Abs. 1:

Es soll konkret genannt werden, was unter «ähnliche Massnahmen» subsumiert wird. Andernfalls ist der Begriff der Massnahme zu streichen oder explizit vom Begriff der «Massnahme» im Strafrecht abzugrenzen. Diese Formulierung bringt in der aktuellen Version keinen Mehrwert und ist schlicht verwirrend.

Abs. 3 und 4:

Diese beiden Ziffern sind zu streichen. Aus unserer Sicht muss die Ansprache zwingend freiwillig sein. Siehe die Erläuterungen zu Frage 2e.

§ 61e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

Abs. 1:

Mit dem simplen Verweis auf die im IDG geregelten Rechte wird für gefährdende Personen das Recht auf einen effektiven Zugang und Kenntnis der erfassten Personendaten zu stark eingeschränkt. So besteht das Risiko, dass Personen über Jahre fälschlicherweise oder irrtümlicherweise als Gefährder erfasst werden, und ihnen die Informationsauskunft unter Verweis auf das IDG § 29 sehr leicht verweigert werden kann. Mit § 29 Abs. 2 lit. e IDG könnte immer ein öffentliches Interesse als Rechtfertigung begründet werden, um die Bekanntgabe zu verweigern oder aufzuschieben.

§ 61g Löschung von Daten (neu)

Die Löschfristen sind aus unserer Sicht zu lang. Die lange Datenspeicherung stellt einen zu starken Eingriff in die Grundrechte dar. Insbesondere bei Meldungen, bei denen kein Fall eröffnet wurde, sollten die Daten umgehend gelöscht werden. Es besteht gerade in diesen Fällen, in denen keine problematische Situation erkannt wurde, kein Anlass mehr, die Daten so lange zu speichern.

Abs. 3:

Wenn von einer Person keine Gefahr ausgeht, müssen mit dieser Feststellung die Daten gelöscht werden können. Wir fordern also eine Muss-Formulierung und eine sofortige Löschung der Daten.

- c) Damit Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen mit der Fachstelle für Bedrohungsmanagement zusammenarbeiten können, ohne sich im Einzelfall von der Schweigepflicht entbinden zu müssen, wird im Gesundheitsgesetz § 27 um Absatz 6 ergänzt. Diese neue Regelung beinhaltet das blossе Recht, nicht aber die Pflicht zur Meldung von gefährdenden Personen und Erteilung von Informationen. Da das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und Patientin oder Patient von grosser Bedeutung ist, soll dieses nicht durch eine Meldepflicht seitens der Ärzteschaft untergraben werden. Sind Sie mit den Ergänzungen im Gesundheitsgesetz einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu §61a in der Antwort auf Frage 4b.

- d) Die vorgesehenen Anpassungen des Polizei- und des Gesundheitsgesetzes sollen den ganzheitlichen Betrieb eines kantonalen Bedrohungsmanagements sicherstellen. Sind Sie damit einverstanden oder erachten Sie die Anpassung von weiteren Spezialgesetzen als notwendig?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir erachten die Anpassung der vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes als notwendig. Siehe Antwort auf Frage 4b.

- e) Damit die Herausforderungen im Zusammenhang mit Stalking künftig wirkungsvoller angegangen werden können, bedarf es eines polizeilichen Instrumentariums (Kontakt- und Rayonverbote) und einer dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage. Sind Sie mit der Ergänzung des Polizeigesetzes (§ 42 Abs. 1 um die Ziffer 4 und § 42 um den Absatz 2) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir begrüssen die Änderung. Mit dem Verweis auf die Schutzmassnahmen und den Rechtsschutz gemäss § 37b-37g PolG sind von Stalking Betroffene im Kontext häuslicher Gewalt wie auch solche von Fremd-Stalking (bspw. PolitikerInnen und andere öffentlich bekannte Personen, aber auch Personen in anderen Kontexten) gleichermassen geschützt.

5. Finanzielle Auswirkungen

- a) Die geplante Teamgrösse ermöglicht einen 24/7-Pikettdienst, das Führen des Case Managements sowie die Super- und Intervision bei hoher personeller Belastung. Soll die Ansprache von gefährdeten Personen wochentagunabhängig umgehend (innert 48 Stunden) nach Eingang einer Bedrohungsmeldung durchgeführt werden können? Und sollen Einsatzkräfte beim Kontakt mit gefährdenden Personen ganzjährig während 24 Stunden auf die Unterstützung durch die Fachstelle für Bedrohungsmanagement zurückgreifen können?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Eine rasche Ansprache der gefährdenden Person ist zentral.

- b) Die Fachstelle für Bedrohungsmanagement soll insbesondere auch bei hochkomplexen Problemlagen ein situationsangemessenes Case Management führen und die Koordination aller involvierten Akteure sicherstellen können. Ausserdem soll im Nachgang zu bedrohlichen Vorfällen eine Nachsorge der gefährdenden und gefährdeten Personen zur langfristigen Stabilisierung gewährleistet werden können. Sind sie damit einverstanden, dass dafür ein interdisziplinäres Team mit Fachspezialisten aus den Bereichen Psychologie, Sozialarbeit und Polizei eingesetzt wird?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir sind einverstanden, dass die Bedrohungslage und alle weiteren Schritte in einem interdisziplinären Team analysiert werden. Die Zusammensetzung des Teams aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten ist essenziell für das Funktionieren des Case Managements.

- c) Um beurteilen zu können, ob das kantonale Bedrohungsmanagement sein Ziel erreicht und die behördenübergreifende Zusammenarbeit funktioniert, sollen Qualitätssicherungs-Prozesse integriert werden. Um die Gewaltphänomene im Kanton Basel-Stadt systematisch feststellen und lokalisieren zu können, ist der Aufbau eines allgemeinen Gewalt-Monitorings vorgesehen. Es dient der Sichtbarmachung und Erschliessung von Gewaltphänomenen und deren Kontexten. Bereits heute werden im Rahmen der Gewaltprävention von verschiedenen Akteuren Kennzahlen und Daten zu den verschiedenen Gewaltphänomenen erhoben und ausgewertet. Eine Vereinheitlichung dieses Vorgehens zwecks Erlangung einer Gesamtübersicht fehlt indes und wird bei der Umsetzungsplanung als Aufgabe des Bedrohungsmanagements eingeplant. Sind Sie damit einverstanden, dass Qualitätssicherung und statistische Erhebung zwecks Kontrolle und Steuerung der Bedrohungsmanagement-Prozesse implementiert werden sollen?

Ja Nein

Begründung/Bemerkungen:

Möglichst genaue statistische Auswertungen sind grundsätzlich wertvoll und steuerungsrelevant. Allerdings darf das geplante Monitoring nicht der einzige Grund sein, dass sensible Personendaten jahrelang gespeichert werden. Siehe unsere Kritik gegenüber dem Aufbau einer zentralen Datenbank und der langen Speicherfristen (Frage 4b).

In diesem Zusammenhang siehe auch unsere grundsätzlichen Bemerkungen zu einer politischen Kontrolle im Begleitschreiben.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung.